

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 22.01.2024 über die Ausschreibung von Kostenbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde.

Gemäß § 9 Abs. 2 und 5 Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl.Nr. 10/1998, idgF, wird verordnet:

### § 1

Zur Deckung der Kosten für Anschließungsmaßnahmen der Gemeinde (erstmalige Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung; notwendige Verbreiterung der Verkehrsfläche) werden nach den §§ 9 und 10 Bgld. BauG Anschließungsbeiträge erhoben.

### § 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden pro Laufmeter

- |  |          |
|--|----------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € 84,00  |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit  | € 75,00  |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit  | € 106,00 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung mit  | € 55,00  |
- festgesetzt.

### § 3

Die Höhe des Betrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes [gemäß § 9 Abs. 4 Bgld. BauG] und dem jeweiligen Einheitssatz.

### § 4

Zur Entrichtung der Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen ist der Eigentümer der als Bauland gewidmeten Grundstücke verpflichtet.

### § 5

Der Abgabeanpruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Anschließungsmaßnahmen fertig gestellt sind.

### § 6

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2022 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung Kostenbeiträgen für Aufschließungsmaßnahmen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature]*  
WHR DI Gerald Hüller

Angeschlagen am 12.02.2024  
abgenommen am 27.02.2024  
Der Bürgermeister: